



Richtlinien für den Ideenwettbewerb beim Universitätsklinikum Essen

1. Ziel

Ziel des Betrieblichen Ideenwettbewerbs ist es, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu motivieren, ihre Kenntnisse und Erfahrungen über ihre eigentlichen Aufgaben hinaus zum Nutzen des Universitätsklinikums einzubringen. Dabei sollen durch Maßnahmen auf Grund von Verbesserungsvorschlägen die Wirtschaftlichkeit erhöht, die allgemeinen Arbeitsbedingungen und die Zusammenarbeit der Beschäftigten untereinander verbessert, Unfallgefahren gemindert und die Nachhaltigkeit gefördert werden. Insbesondere jedoch werden Vorschläge begrüßt, die im Rahmen der Krankenversorgung das Befinden und die medizinische Versorgung der Patientinnen und Patienten verbessern.

Aufgabe aller Vorgesetzten und Angehörigen der unterschiedlichen Organisationseinheiten ist es, den Ideenwettbewerb zu fördern, die Vorschlagsberechtigten zu beraten und zu Verbesserungsvorschlägen ausdrücklich zu ermuntern.

2. Geltungsbereich

Vorschlagsberechtigt sind alle beim Universitätsklinikum Tätigen. Hierzu zählen auch Mitarbeiter von Dienstleistern oder Personaldienstleistern, die am Universitätsklinikum eingesetzt sind. Zulässig sind auch Vorschläge, die innerhalb einer Abteilung oder abteilungsübergreifend von mehreren Mitarbeitern als Team erarbeitet wurden.

3. Organe des Betrieblichen Ideenwettbewerbs

3.1 Organe des Betrieblichen Ideenwettbewerbs sind

- die bzw. der Beauftragte für den Ideenwettbewerb
- die Bewertungskommission und
- die Gutachterinnen und Gutachter.

3.2 Für die laufenden Geschäftsvorgänge wird eine Beauftragte bzw. ein Beauftragter für den Ideenwettbewerb bestellt. Die bzw. der Beauftragte für den Ideenwettbewerb ist für die Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften und tarifvertraglichen Regelungen verantwortlich. Zu ihren bzw. seinen Aufgaben gehören weiterhin:

- Einleitung, Abstimmung und Durchführung von Werbemaßnahmen
- Beratung und Unterstützung der Vorschlagsberechtigten
- Überprüfung der Verbesserungsvorschläge auf Vollständigkeit, deren Registrierung und Versand einer schriftlichen Eingangsbestätigung
- Aufbereitung der Sachverhalte und Einholen der Gutachten

	Änderung	durch	Freigabe	durch	
ID: 339968	08.05.2023	Hollmann, Markus	08.05.2023	Hollmann, Markus	Rev: 002/05.2023

- Vorbereitung der Verbesserungsvorschläge für die Bewertungskommission
- Erledigung der Arbeiten, die sich aus den Entscheidungen der Bewertungskommission ergeben:
 - Anfertigen des Protokolls
 - Unterrichtung der Vorschlagenden über die Entscheidungen
 - Erstellen einer Urkunde (auf Wunsch der bzw. des Betreffenden zusätzlich eine Kopie für die Personalakte)
 - Abstimmung der Urkundenübergabe
 - auf Wunsch der bzw. des Betreffenden, Veröffentlichung des Vorschlags in der Mitarbeiterzeitung, im Newsletter und auf der Webseite
 - Veranlassung der Prämienauszahlung
 - statistische Auswertung der Ergebnisse
 - Förderung und Kontrolle der Umsetzung der Verbesserungsvorschläge beim Universitätsklinikum
 - Weiterleitung von Vorschlägen, die auch anderen Teilen der UME Nutzen bringen können und Weitergabe an das Qualitätsmanagement.

3.3 Die Verbesserungsvorschläge werden durch die jeweiligen sachkundigen Stellen, wie die Fachdezernate der Verwaltung, die Pflegedienstleitung und die Ärztinnen bzw. Ärzte der Kliniken, Institute usw. begutachtet. Sie sind verpflichtet, die Verbesserungsvorschläge sachlich und ohne Ansehen der Person zu prüfen und alle positiven Gesichtspunkte herauszustellen, auch wenn der Vorschlag nur zum Teil oder in anderer Form verwirklicht werden kann. Insbesondere hat sich das Gutachten mit entsprechender Begründung auf

- Durchführbarkeit
- Art der Vorteile
- Angaben zur Ermittlung des Nutzens
- Anwendungszeit, -häufigkeit und -orte
- Angaben zur Ermittlung des Durchführungsaufwandes

zu beziehen.

Das Gutachten ist innerhalb von vier Wochen zu erstellen. Begründete zeitliche Verschiebungen sind dem BIW-Beauftragten mitzuteilen. Die Gutachten werden ohne Angabe der Gutachterinnen bzw. der Gutachter - der bzw. dem betreffenden Vorschlagsberechtigten bekannt gegeben. Nicht verständliche Punkte sind mit der bzw. dem Beauftragten für den Ideenwettbewerb zu klären.

3.4 Die Bewertungskommission besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden und sieben Beisitzern, die vom Kaufmännischen Direktor im Benehmen mit den Personalräten bestellt werden. Die Mitglieder der Bewertungskommission können jederzeit neu benannt werden. Der Personalrat beim Universitätsklinikum und der Personalrat, dem die Vertretung der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter obliegt, stellen aus ihrer Mitte jeweils eine bzw. einen der sieben Beisitzer. Für die bzw. den Vorsitzenden ist eine Vertreterin bzw. Vertreter nach dem in Satz 1 beschriebenen

	Änderung	durch	Freigabe	durch	
ID: 339968	08.05.2023	Hollmann, Markus	08.05.2023	Hollmann, Markus	Rev: 002/05.2023



Verfahren zu benennen. Für die Beisitzenden können ebenfalls Vertreterinnen bzw. Vertreter bestimmt werden.

- 3.5 Die Bewertungskommission kann jeweils Gäste und weitere Sachverständige insbesondere aus den betroffenen Organisationseinheiten hinzuziehen. Die bzw. der Beauftragte für den Ideenwettbewerb beruft die Mitglieder der Bewertungskommission jeden 2. Monat zur Sitzung ein. Die Sitzungen finden grundsätzlich in Form von Videokonferenzen statt. Präsenzveranstaltungen aus besonderem Grund sind möglich. Die Bewertungskommission entscheidet abschließend über die Annahme oder Ablehnung der vorgelegten Verbesserungsvorschläge und setzt die Prämien fest. Die Befugnisse des Kaufmännischen Direktors hinsichtlich der Wirtschaftsführung bleiben unberührt. Für nicht angenommene Verbesserungsvorschläge kann die Bewertungskommission eine Anerkennungsprämie zuerkennen. Die den Mitgliedern und hinzugezogenen Gästen der Bewertungskommission bekannt gewordenen Namen und Prämien sind vertraulich zu behandeln.
- 3.6 Die Bewertungskommission ist beschlussfähig, wenn außer der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden oder seiner Stellvertreterin bzw. seinem Stellvertreter mindestens vier weitere Mitglieder anwesend sind. Die Sitzungen der Bewertungskommission sind nicht öffentlich.

4. Verbesserungsvorschläge

- 4.1 Es ist erwünscht, dass alle Vorschlagsberechtigten im Rahmen des Betrieblichen Ideenwettbewerbs Kenntnisse, Erfahrungen und Ideen mitteilen, die zu einer Verbesserung führen können. Verbesserungsvorschläge sind alle schriftlich eingereichten Ideen, die nicht die Folge eines konkreten dienstlichen Auftrages sind oder im Rahmen der pflichtgemäßen Aufgabenerledigung eigenständig hätten umgesetzt werden können; Ziffer 4.4 bleibt unberührt.
- 4.2 Als Verbesserungsvorschlag gilt u. a. jede Anregung, die geeignet ist,
- es den im Universitätsklinikum Tätigen zu ermöglichen, ihre Arbeitswelt mitzugestalten
 - die Leistungsfähigkeit des Universitätsklinikums zu erhöhen
 - die Arbeitssicherheit, Gesundheits-, Umwelt-, Hygiene oder Brandschutzvorsorge zu verbessern
 - ein nachhaltiges und ressourcenschonendes Verhalten und entsprechende Maßnahmen zu fördern
 - die Beeinträchtigung am Arbeitsplatz durch Immissionen zu verringern
 - eine schonende und werterhaltende Nutzung der technischen Ausstattung und Anlagen zu erreichen
 - eine höhere Identifikation der Beschäftigten mit dem Universitätsklinikum herbeizuführen

	Änderung	durch	Freigabe	durch	
ID: 339968	08.05.2023	Hollmann, Markus	08.05.2023	Hollmann, Markus	Rev: 002/05.2023



- das Ansehen des Universitätsklinikums intern oder extern zu erhöhen
- die fachlichen oder menschlichen Beziehungen zwischen den beim Universitätsklinikum Tätigen zu verbessern
- Kosten durch Einsparung an Material, Energie oder Arbeitszeit zu senken
- Einkauf, Lagerhaltung, Transportwesen, Büro- und Verwaltungsarbeiten oder dergleichen zu vereinfachen oder zu verringern
- zu einer Qualitätsverbesserung im Bereich der Krankenversorgung zu führen
- die Abfallbeseitigung oder Entsorgung zu verbessern
- Arbeitsmethoden oder Arbeitsverfahren zu vereinfachen oder zu erleichtern
- die Qualität der Ausbildung am Universitätsklinikum zu verbessern

4.3 Die Verbesserungsvorschläge müssen

- realisierbar
- mit vertretbarem Aufwand finanzierbar und
- mit den Zielsetzungen des Universitätsklinikums vereinbar sein.

4.4 Als Verbesserungsvorschläge im Sinne dieser Richtlinien gelten nicht:

- bloße Hinweise auf bestehende Schwierigkeiten und auf die Notwendigkeit von Reparaturen
- Kritik ohne konkrete Lösungsvorschläge, allgemeine Anregungen und Anregungen, die nur unbedeutende Vorteile erwarten lassen
- Verbesserungsvorschläge, die bei einem Arbeitsbereich des Universitätsklinikums bereits in Planung oder Vorbereitung sind.

4.5 Für den Ideenwettbewerb wird in jedem Jahr ein neuer Schwerpunkt (Jahresmotto) benannt, für den Vorschläge besonders willkommen sind.

5. Einreichen von Verbesserungsvorschlägen

5.1 Verbesserungsvorschläge können bei der bzw. dem Beauftragten für den Ideenwettbewerb schriftlich eingereicht werden. Hierdurch erklären sich die Vorschlagsberechtigten einverstanden, dass der Vorschlag ausschließlich nach den Bestimmungen dieser Richtlinien behandelt wird. Die Vorschriften des Arbeitnehmererfindergesetzes (ArbEG) bleiben unberührt. Die Vorschläge können über die Webseite des Ideenwettbewerbs eingereicht oder direkt an die Mailadresse ideenwettbewerb@uk-essen.de gesandt werden.

5.2 Die bzw. der Beauftragte für den Ideenwettbewerb ist auf Wunsch beim Abfassen des Verbesserungsvorschlages behilflich.

5.3 Vorschläge, die sich auf bereits realisierte Verbesserungen beziehen, sind nur dann zulässig, wenn sie spätestens acht Wochen nach der Einführung von der bzw. dem Vorschlagenden eingereicht werden, die bzw. der die Verbesserung angeregt hat.

	Änderung	durch	Freigabe	durch	
ID: 339968	08.05.2023	Hollmann, Markus	08.05.2023	Hollmann, Markus	Rev: 002/05.2023



- 5.4 Durch die Einreichung eines Verbesserungsvorschlages dürfen den Vorschlagenden keine Nachteile entstehen, insbesondere dürfen ihnen wegen eines Verbesserungsvorschlags keine Vorwürfe gemacht werden. Dies gilt auch und insbesondere dann, wenn Fehler oder unwirtschaftliche Verhaltensweisen aufgedeckt werden oder ein Verbesserungsvorschlag nicht realisiert werden kann.

6. Bearbeitung der Verbesserungsvorschläge

- 6.1 Der Eingang eines Verbesserungsvorschlags wird automatisch durch das Ticketsystem bestätigt.
- 6.2 Der Verbesserungsvorschlag wird auf Wunsch bis zur endgültigen Entscheidung ohne Namensnennung der bzw. des Vorschlagenden bearbeitet. Die bzw. der Beauftragte für den Ideenwettbewerb ist dann verpflichtet, den Namen nicht weiterzugeben. Sofern die bzw. der Vorschlagende es wünscht, darf auch nach der Entscheidung über den Antrag der Name nicht bekannt gegeben werden.
- 6.3 Die bzw. der Beauftragte für den Ideenwettbewerb registriert die eingereichten Verbesserungsvorschläge mit dem Zeitpunkt des Eingangs. Er veranlasst die fachlich zuständigen Stellen zur Begutachtung des Verbesserungsvorschlags und trifft alle Maßnahmen, die zur Vorbereitung der Bewertung durch die Bewertungskommission erforderlich sind. Er weist die Gutachterin bzw. den Gutachter auf frühere gleichlautende oder ähnliche Verbesserungsvorschläge hin. Bei unvollständiger Klärung kann er weitere Stellungnahmen anfordern.
- 6.4 Die Gutachterinnen bzw. Gutachter prüfen die Verbesserungsvorschläge sachlich ohne Ansehen der Person und stellen die positiven Gesichtspunkte heraus. Diese Gutachten werden zeitnah an die Mitglieder der Bewertungskommission zur Vorabansicht weitergegeben.
- 6.5 Die Bewertungskommission beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit die Annahme oder Ablehnung des Verbesserungsvorschlags und die Höhe der Prämie bzw. des Anerkennungspreises. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme der bzw. des Vorsitzenden maßgebend. Für den Fall der Annahme ist eine Entscheidung über die Höhe der Vorschlagsprämie zu treffen. Kommissionsmitglieder dürfen bei der Entscheidung nicht mitwirken, wenn es sich um die Beurteilung von eigenen sowie von Verbesserungsvorschlägen aus dem eigenen Bereich oder von Angehörigen oder von solchen Personen handelt, deren gesetzliche Vertreter sie sind. Eine beratende Funktion vorab ist jederzeit möglich.
- 6.6 Falls zwei oder mehrere Vorschläge dem Sinne nach übereinstimmen, kann nur der zuerst eingegangene angenommen werden.

	Änderung	durch	Freigabe	durch	
ID: 339968	08.05.2023	Hollmann, Markus	08.05.2023	Hollmann, Markus	Rev: 002/05.2023



- 6.7 Vorschlagsberechtigte können Verbesserungsvorschläge aus dem eigenen Arbeitsumfeld einreichen. Das kann sich jedoch mindernd auf die Prämienhöhe auswirken, wenn der Vorschlag teilweise dem Aufgabenbereich der vorschlagenden Person zuzuordnen ist. (siehe auch Ziffern 3.1 und 6.6)
- 6.8 In den Fällen der Ziffern 4.3 und 4.4, 5.3 sowie 6.6 und 6.7 entscheidet grundsätzlich die bzw. der Beauftragte für den Ideenwettbewerb über die Ablehnung und informiert die Bewertungskommission. Bei Widerspruch eines Mitglieds der Bewertungskommission oder der Verfasserin bzw. des Verfassers werden diese Vorschläge in der Bewertungskommission erörtert.
- 6.9 Die Ergebnisse der Beratungen und Entscheidungen der Kommission werden in einer Niederschrift festgehalten, die von der bzw. dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied der Kommission unterschrieben wird.
- 6.10 Über Annahme oder Ablehnung eines Verbesserungsvorschlages wird die bzw. der Betreffende von der bzw. dem Beauftragten für den Ideenwettbewerb schriftlich unterrichtet. Ablehnungen sind zu begründen.

7. Prämien und Auszeichnungen

- 7.1 Für jede Einreichung eines nach Ziffer 4 zugelassenen Verbesserungsvorschlags, erhält der Vorschlagende eine Sachprämie.
- 7.2 Angenommene Verbesserungsvorschläge werden mit einer vom Kaufmännischen Direktor unterzeichneten Anerkennungsurkunde und einem Geldbetrag prämiert. Die Bemessung der Prämie richtet sich in erster Linie nach dem wirtschaftlichen Nutzen, den der angenommene Verbesserungsvorschlag hat. Angenommene Verbesserungsvorschläge sind auch dann zu prämiieren, wenn ein wirtschaftlicher Nutzen nicht errechenbar ist. Die Bemessung der Prämie stellt keine Beteiligung an dem wirtschaftlichen Wert des Verbesserungsvorschlages dar, sondern dient lediglich der Anerkennung. Zur Ermittlung der Prämie werden die Verbesserungsvorschläge in zwei Gruppen unterteilt, nämlich
- Verbesserungsvorschläge mit errechenbaren Vorteilen
 - Verbesserungsvorschläge mit nicht errechenbaren Vorteilen
- 7.3 Basis für die Ermittlung von Prämien für Verbesserungsvorschläge mit errechenbaren Vorteilen, ist die Einsparung innerhalb der ersten 12 Monate nach voller Einführung des Verbesserungsvorschlages. Von der kalkulierten Jahresnettoersparnis werden die nachfolgenden Prämien gewährt. Die Jahresnettoersparnis wird dabei auf die einzelnen Volumenklassen gemäß der Staffelung aufgeteilt. Unter Ansatz des jeweiligen Prozentsatzes wird so die Prämienhöhe berechnet.

	Änderung	durch	Freigabe	durch	
ID: 339968	08.05.2023	Hollmann, Markus	08.05.2023	Hollmann, Markus	Rev: 002/05.2023



mehr als	bis	%
0 Euro	5.000 Euro	30
5.000 Euro	25.000 Euro	25
25.000 Euro	50.000 Euro	20
50.000 Euro	250.000 Euro	15
250.000 Euro		10

Die so berechnete Prämie wird auf volle 5 Euro aufgerundet. Sie gliedert sich in eine Vor- und Schlussprämie. Die Gesamtprämie wird 12 Monate nach voller Einführung des Verbesserungsvorschlages und den dann ermittelten tatsächlichen Einsparungen festgesetzt. In begründeten Fällen kann auch eine Gesamtprämie ermittelt und festgesetzt werden. Die Mindestprämie beträgt 50 Euro, die Höchstprämie 50.000 Euro.

- 7.4 Werden für die Durchführung eines rechenbaren Verbesserungsvorschlages Aufwendungen für Personal, Material, Energie usw. erforderlich, so sind diese zusätzlichen Aufwendungen von der Kosteneinsparung abzuziehen. Sind Investitionen notwendig, so werden die Jahresabschreibungen von der Kostenersparnis abgezogen.
- 7.5 Bei nicht rechenbaren Verbesserungsvorschlägen wird die Prämie nach den folgenden Kriterien festgelegt:

	kleine Auswirkung, einmalige Anwendung, geringes Auftreten, allgemeine Verbesserung	mittlere Auswirkung und Häufigkeit, mehrfache Anwendung, wichtige Verbesserung	große Auswirkung, sehr häufiges Auftreten, vielfache Anwendung, sehr wichtige Verbesserung
sehr gute Idee mit hohem Anteil an schöpferischem und selbstständigem Denken	400 Euro	600 Euro	ab 800 Euro
gute Idee mit beträchtlichem Anteil an schöpferischem und selbstständigem Denken	200 Euro	300 Euro	400 Euro
befriedigende Idee mit schöpferischem und selbstständigem Denken	100 Euro	150 Euro	200 Euro
ausreichende Idee allgemeiner Art	50 Euro	75 Euro	100 Euro

- 7.6 Verbesserungsvorschläge zur Erhöhung der Arbeitssicherheit erhalten einen Prämienzuschlag von 20 %. Bei Gruppenvorschlägen wird die Prämie ebenfalls um

	Änderung	durch	Freigabe	durch	
ID: 339968	08.05.2023	Hollmann, Markus	08.05.2023	Hollmann, Markus	Rev: 002/05.2023



20 % erhöht. Diese Prämie wird zu gleichen Teilen an die Vorschlagenden verteilt, es sei denn, aus den Angaben der Einreicher ergibt sich eine abweichende Verteilung. Liegt ein Verbesserungsvorschlag teils innerhalb, teils außerhalb der dienstlichen Aufgaben, kann eine angemessene Teilprämie bis zu 50 % zuerkannt werden.

- 7.7 Wird entgegen der ursprünglichen Entscheidung, einen angenommenen Verbesserungsvorschlag nicht durchzuführen, dieser Vorschlag innerhalb von drei Jahren ab dem Tag der Entscheidung doch durchgeführt, erfolgt eine Nachberechnung der Prämie. Bereits gezahlte Prämien und Anerkennungspreise sind auf die im Wege der Nachberechnung ermittelte Prämie anzurechnen.
- 7.8 Stellt sich heraus, dass ein zunächst abgelehnter Verbesserungsvorschlag später doch durchgeführt wird, ist die erste Entscheidung der Bewertungskommission aufzuheben und der Verbesserungsvorschlag erneut zu behandeln, wenn zwischen dem Zeitpunkt der Ablehnung des Verbesserungsvorschlags und der Umsetzung ein Zeitraum von weniger als drei Jahren liegt.
- 7.9 Als Anerkennung für einen Verbesserungsvorschlag, der nicht angenommen, aber doch mit erheblicher persönlicher Leistung der bzw. des Vorschlagenden (z. B. mühevoller Ausarbeitung, einfallsreicher Vorschlag) verbunden ist, kann die Bewertungskommission einen Anerkennungspreis in Höhe von bis zu 50 Euro zuerkennen.
- 7.10 Zuerkannte Prämien und Anerkennungspreise sind steuer- und sozialversicherungspflichtig. Die Zahlbarmachung erfolgt grundsätzlich über das Landesamt für Besoldung und Versorgung (LBV), bzw. bei externen Firmen über den jeweiligen Arbeitgeber.
- 7.11 Aus allen prämierten Verbesserungsvorschlägen eines Jahres, bestimmt die Bewertungskommission den besten Vorschlag des Jahres. Dieser ausgewählte Vorschlagende erhält eine zusätzliche Sachprämie.

8. Umsetzung der Verbesserungsvorschläge

- 8.1 Die bzw. der Beauftragte für den Ideenwettbewerb hat darauf hinzuwirken, dass angenommene Verbesserungsvorschläge auch umgesetzt werden.
- 8.2 Ein Anspruch auf Realisierung angenommener Verbesserungsvorschläge besteht nicht.
- 8.3 Bei Nichteinführung eines Verbesserungsvorschlags ist die bzw. der Beauftragte für den Ideenwettbewerb unter Angabe der Gründe zu informieren. Diese Information ist an die Bewertungskommission weiterzuleiten und der bzw. dem betreffenden Vorschlagenden bekannt zu geben. Rückwirkungen auf bereits zuerkannte Prämien sind jedoch ausgeschlossen.

	Änderung	durch	Freigabe	durch	
ID: 339968	08.05.2023	Hollmann, Markus	08.05.2023	Hollmann, Markus	Rev: 002/05.2023



9. Recht und Schutz der bzw. des Vorschlagenden

- 9.1 Das Gesetz über Arbeitnehmererfindungen bleibt unberührt. Vorschläge, die nach diesem Verfahren eingereicht werden, werden nicht daraufhin geprüft, ob sie Erfindungen oder technische Verbesserungsvorschläge im Sinne des genannten Gesetzes sind. Die im Ideenwettbewerb zuerkannte Geldprämie wird auf eine nach dem Gesetz über Arbeitnehmererfindungen zu zahlende Vergütung angerechnet.
- 9.2 Dem Universitätsklinikum Essen wird das Recht übertragen, angenommene Verbesserungsvorschläge als Arbeitsergebnis zu nutzen und weiterzuleiten.
- 9.3 Über einen angenommenen, aber nicht realisierten Vorschlag darf die bzw. der betreffende Vorschlagende nicht frei verfügen. Eine Weitergabe an Dritte ist nur mit dem Einverständnis des Universitätsklinikums Essen gestattet.
- 9.4 Bei allen Entscheidungen der Bewertungskommission ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

10. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten mit dem Datum der Unterzeichnung in Kraft

Essen, den

19. 05. 2023


Thorsten Kaatze

	Änderung	durch	Freigabe	durch	
ID: 339968	08.05.2023	Hollmann, Markus	08.05.2023	Hollmann, Markus	Rev: 002/05.2023